

Neuerungen bei der 1. BVG-Revision und auf was bei den neuen Pensionskassenanbietern zu achten ist



Die 1. BVG-Revision wird in drei Etappen eingeführt. Die erste Etappe mit den Transparenzbestimmungen ist per 1. April 2004 in Kraft getreten, die zweite mit den meisten Änderungen folgt am 1. Januar 2005 und die dritte mit den steuerlichen Anpassungen wird am 1. Januar 2006 umgesetzt. Im Zusammenhang mit den steigenden Kosten in der beruflichen Vorsorge und

- Anspruchsvoraussetzung für die Ehegattenrente (= Ehemann und Ehefrau)
- Wechsel der Vorsorgeeinrichtung
- Aufhebung der Sondermassnahmen
- Selbstständigerwerbende
- Steuerliche Anpassungen

im Detail erläutert, als auch die Unterschiede und wesentliche Punkte bei der Prüfung «neuer» Pensionskassen als Alternative zu den Sammelstiftungen der Lebensversicherungsgesellschaften beleuchtet.

Zusammenfassung:

Die 1. BVG-Revision wird etappenweise eingeführt und hat verschiedene Einflüsse auf die versicherten Leistungen (Alters- und Risikoleistungen) sowie auf die steuerlichen Bestimmungen. Nebst der 1. BVG-Revision wird auch immer wieder über die neuen Stiftungen als mögliche Alternativen zu den Sammelstiftungen der Versicherungsgesellschaften debattiert, da diese angeblich viel günstiger sind. Doch ist dem wirklich so und falls ja, auf was sollte man achten, wenn man einen Pensionskassenwechsel vollziehen möchte?

den unterschiedlichen Gesetzesaufsichten werden vermehrt die «neuen» Pensionskassen als Alternativen erwähnt. Weshalb sollten diese viel besser sein als die Sammelstiftungen der Lebensversicherungsgesellschaften?

Im folgenden Artikel werden die für uns wichtigsten Änderungen der 1. BVG-Revision:

- Transparenzbestimmungen
- Ausdehnung des Kreises der versicherten Personen
- Änderung des Rentenalters der Frauen

1. BVG-Revision

Transparenzbestimmungen (1. April 2004)

Seit dem 1. April dieses Jahres ist das neue Gesetz in Kraft, welches den Anbietern der beruflichen Vorsorge vorschreibt, dass sie die Verwaltungskosten in der Betriebsrechnung (gemäss Swiss GAAP FER 26) wie folgt separat auszuweisen haben:

- a) die Kosten für die allgemeine Verwaltung
- b) die Kosten für die Vermögensverwaltung
- c) die Kosten für Marketing und Werbung

Durch diese Massnahme sollte einerseits der Wettbewerb, dank Offenlegung der Details, gefördert werden, und andererseits wollte man mit der eingeschränkten Auswahl an Zusatzinformationen nicht zusätzliche, unverhältnismässige Kosten verursachen, weshalb man sich auf die Kategorien lit. a – c beschränkt hat.

Zusätzlich müssen Angaben über die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtung, über den Risikoverlauf, die

Entwicklung der Rückstellungen und Reserven gemacht werden. Diese Angaben sind in einer Sammel-, Gemeinschafts- oder Verbandsstiftung auch auf der Stufe des einzelnen Vorsorgewerkes (pro angeschlossenen Arbeitgeber) auszuweisen.

Ausdehnung des Kreises der versicherten Personen

Erwerbstätige Personen, welche einen Jahreslohn von mehr als CHF 19 350 erhalten, sind durch die obligatorische Versicherung der beruflichen Vorsorge versichert. Durch diese Anpassung werden zusätzlich über 100 000 Personen neu in einer Pensionskasse versichert werden. Dies betrifft vor allem Berufsgruppen, welche tendenziell viele Teilzeitbeschäftigte (Baugewerbe, Gastronomie, Reinigungsinstitute usw.) aufweisen. Versicherte Personen mit einem AHV-Lohn zwischen CHF 19 350 (Eintrittsschwelle) und CHF 25 800 (maximale AHV-Altersrente) haben einen fixen versicherten Lohn von CHF 3225 in ihrer Pensionskasse abgedeckt.

Die Grenzbeträge für die obligatorische berufliche Vorsorge werden wie folgt festgelegt:

	bisherige Beträge	Beträge 2004 gemäss 1. BVG- Revision	neue Beträge ab 01.01.2005
Mindestjahreslohn	25 320 Fr.	18 990 Fr.	19 350 Fr.
Koordinationsabzug	25 320 Fr.	22 155 Fr.	22 575 Fr.
Obere Limite des Jahreslohnes	75 960 Fr.	75 960 Fr.	77 400 Fr.
Maximaler koordinierter Lohn	50 640 Fr.	53 805 Fr.	54 825 Fr.
Minimaler koordinierter Lohn	3 165 Fr.	3 165 Fr.	3 225 Fr.

Quelle: Vorsorgereform

Änderung des Rentenalters der Frauen

Ab dem 1. Januar 2005 wird das Rentenalter der Frauen auf 64 Jahre angehoben, womit die Koordination mit der AHV gewährleistet ist. Übergangsbestimmungen sehen vor, dass Frauen mit Jahrgang 1942 mit ungekürztem Umwandlungssatz (7,2%) die Altersleistungen vorbeziehen dürfen. Für Frauen mit Jahrgang 1943, welche sich frühpensionieren lassen, wird der Umwandlungssatz für die Altersrente entsprechend angepasst.

Die Prozentsätze für das Alterssparen für Männer und Frauen betragen neu:

Altersjahr	
25 – 34*	7%
35 – 44*	10%
45 – 54*	15%
55 – 64*/65	18%

* nachdem das Pensionsalter der Frauen in der beruflichen Vorsorge auf 64 angehoben wird, werden ab nächsten Jahr Alterssparperioden der Frauen an diejenigen der Männer angepasst. Davon betroffen sind Frauen, welche im 2005 das Alter von 32/33/34, 42/43/44, 52/53/54 und 62 erreichen.

Die Umwandlungssätze des BVG-Obligatoriums für Männer und Frauen werden ab 01.01.2005 bis 31.12.2014, aufgrund der stetig steigenden Lebenserwartung, wie folgt nach unten angepasst:

Jahrgang	Männer	Frauen
1940	7,15%	
1941	7,10%	
1942	7,10%	7,20%
1943	7,05%	7,15%
1944	7,05%	7,10%
1945	7,00%	7,00%
1946	6,95%	6,95%
1947	6,90%	6,90%
1948	6,85%	6,85%
1949	6,80%	6,80%

Anspruchsvoraussetzung für Ehegatten beim Todesfall

Mit der 1. BVG-Revision findet eine Gleichsetzung der Leistungen im Todesfall für Männer und Frauen statt. Bisher waren nur Hinterlassenenrenten beim Ableben eines Mannes vorgesehen. Neu hat der überlebende Ehegatte (= Ehemann als auch Ehefrau) Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente, sofern dieser folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Der überlebende Ehegatte muss für den Unterhalt von mindestens einem Kind aufkommen oder
- älter als 45 Jahre alt sein und die Ehe muss mindestens 5 Jahre gedauert haben.

Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 Jahresehegattenrenten. Neu besteht dank BVG Art. 20a eine «Kann-Vorschrift» für die Vorsorgeeinrichtungen, welche diesen erlaubt, weitere Begünstigungen, z. B. Konkubinat, als das gesetzliche Minimum in ihr Reglement aufzunehmen.

Wechsel der Vorsorgeeinrichtung

Mit dem neuen **Art. 53 e BVG** werden Voraussetzungen geschaffen, welche einen Wechsel der Vorsorgeeinrichtung vereinfachen, und zwar wie folgt:

Absatz 3: Als Rückkaufskosten gelten Abzüge für das Zinsrisiko. Hat das Vertragsverhältnis mindestens 5 Jahre gedauert, so können keine Rückkaufskosten abgezogen werden. Das Altersguthaben nach Artikel 15 FZG (gesetzliches Minimum) darf nicht geschmälert werden, selbst wenn der Vertrag weniger als fünf Jahre gedauert hat.

Absatz 4: Löst der Arbeitgeber den Anschlussvertrag mit seiner Vorsorgeeinrichtung auf, so haben sich die bisherigen und die neue Vorsorgeeinrichtung über den Verbleib der Rentenbezüger bei der bisherigen oder den Wechsel zur neuen Vorsorgeeinrichtung zu eini-

gen, sofern der Anschlussvertrag für diesen Fall keine Regelung vorsieht. Fehlt eine Regelung im Anschlussvertrag oder kommt zwischen der bisherigen und der neuen Vorsorgeeinrichtung keine Vereinbarung zustande, so verbleiben die Rentenbezüger bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung.

Dieser Gesetzesartikel hat zur Folge, dass ein Arbeitgeber nach Ablauf von 5 Jahren die Vorsorgeeinrichtung wechseln kann, ohne das Risiko eingehen zu müssen, dass er dafür zusätzlich noch Geld für das Zinsrisiko oder für fehlende Deckungskapitalien von Rentenbezügern aufbringen muss.

Aufhebung der Sondermassnahmen

Seit dem 1. Januar 1985 waren die Arbeitgeber, welche Beiträge an eine Vorsorgeeinrichtung entrichteten, verpflichtet, Sondermassnahmen in der Höhe von +1% der BVG-Lohnsumme (im 2004: zwischen CHF 25 320 und CHF 75 960) einzuzahlen. Es gab drei Möglichkeiten, dieses zusätzliche Prozent abzugelten, und zwar indem dieser Beitrag auf ein separates Konto bei der Vorsorgeeinrichtung einbezahlt oder die gesetzlichen Minimalsparbeitragsprozente um 1% erhöht oder verbesserte Risikoleistungen versichert wurden, welche Mehrkosten von einem Prozent verursachten.

Ab dem 1. Januar 2005 wird diese Gesetzesbestimmung aufgehoben, was zur Folge hat, dass die bisherigen Pensionskassenverträge, welche die Spar- oder Risikobeiträge erhöht hatten, ihren Vorsorgeplan überprüfen sollten, ob dieser so weitergeführt werden soll. Falls der bisherige Plan unverändert weitergeführt wird, bedeutet dies ein Leistungsausbau gegenüber dem gesetzlichen Minimum, welcher den Arbeitnehmern mitgeteilt werden sollte.

Selbstständigerwerbende

Per 01.01.2005 tritt der neue **Art. 4 Absatz 4 BVG** in Kraft:

- Die von den Selbstständigerwerbenden geleisteten Beiträge und Einlagen in die Vorsorgeeinrichtung müssen dauernd der beruflichen Vorsorge dienen.

Dies bedeutet für Selbstständigerwerbende, welche bereits durch das berufliche Vorsorgegesetz versichert sind, dass sie keine Barauszahlung infolge Selbstständigkeit mehr verlangt werden kann. Die Schlussfolgerung ist: Eine Barauszahlung ist nur noch bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit möglich.

Steuerliche Anpassungen

Die steuerlichen Anpassungen im Zusammenhang mit der 1. BVG-Revision treten erst per 1.1.2006 in Kraft.

Art. 79b BVG

- Die Einkaufsbeschränkung gemäss Stabilisierungsprogramm fällt weg, d.h., der Einkauf bis zur Höhe der reglementarischen Leistung ist möglich
- Der Bundesrat regelt die Fälle der Personen, die im Zeitpunkt, in dem sie den Einkauf verlangt haben, noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört haben.
- Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen **innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform** aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, **so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.**
- Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Artikel 22c FZG.

Leider liegt die Verordnung zu diesem Artikel noch nicht vor, welche die Details wie: «Sind auch Vorbezüge für Wohneigentum vor dem 1. Januar 2005 betroffen oder darf nur der eingekaufte Betrag bzw. das gesamte angesparte Kapital innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden?». Hier sind noch Fragen offen, welche durch die entsprechenden Verordnungen bzw. durch die Rechtssprechung zu beantworten sind.

Neue Pensionskassenanbieter

Im dritten Quartal dieses Jahres konnte man sehr viel über das «Tauziehen um die Aufsicht im BVG-Geschäft» nachlesen. Die Lebensversicherungsgesellschaften hatten verlangt, dass die «neuen» autonomen bzw. teilautonomen Pensionskassen ebenfalls der Aufsicht des Bundesamtes für Privatversicherungen (BPV), wie die Sammelstiftungen der Versicherungsgesellschaften, unterstellt werden. Diese Forderung wurde geäussert, da die Sammelstiftungen der Lebensversicherungsgesellschaften mehrheitlich dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) unterstellt sind, welches in Bezug auf Sicherheit und Solvenz bedeutend strenger ist. So haben die dem BPV unterstellten Einrichtungen jährlich eine 100-prozentige Deckung auszuweisen, was bei den anderen Einrichtungen nicht der Fall ist. Trotzdem wurde beschlossen, dass die autonomen bzw. teilautonomen Pensionskassen weiterhin dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) unterstellt bleiben und demnach auch eine Unterdeckung ausweisen dürfen.

Aus den vorgenannten Gründen ist bei der Prüfung einer «neuen» Pensionskasse auch ein Augenmerk auf den Deckungsgrad (Abklärung mit welchem technischen Zins die Barwerte berechnet werden), die Grösse

der Pensionskasse (Deckungskapital und Anzahl Versicherte) als auch das Verhältnis zwischen versicherten erwerbstätigen Personen und Bezüglern von Altersrenten zu legen. Man sollte sich bewusst sein, dass noch bei vielen Sammelstiftungen von Lebensversicherungsgesellschaften die Kapitalerhaltung und die Verzinsung der Kapitalien garantiert sind, was bei den «neuen» Pensionskassen nicht der Fall ist. Dies bedeutet, dass bei einer Unterdeckung Sanierungsbeiträge durch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer an die Stiftung entrichtet werden müssen und im schlimmsten Fall, der Insolvenz, kommt der Sicherheitsfonds für Leistungen mit einem AHV-Lohn von max. CHF 113 940 (ab 2005: CHF 116 100) auf. Die Argumente der «neuen» Pensionskassen mit zum Teil höheren Umwandlungssätzen im Überobligatorium (Sammelstiftungen bieten in der Regel für Männer: 5,835% und für Frauen: 5,574% an) sowie höherer Verzinsung als 2,25% sind mit Vorsicht zu geniessen, da diese jedes Jahr geändert werden können.

Ebenfalls wird auch immer wieder erwähnt, dass die Sammelstiftungen viel höhere Verwaltungskosten haben als die «neuen» Pensionskassen. Dies kann durchaus sein, liegen doch die durchschnittlichen Verwaltungskosten pro Person bei den Sammelstiftungen bei zirka CHF 580. Trotzdem sollte man vermehrt auf die Gesamtkosten für das einzelne Vorsorgewerk achten und daran denken, dass die höheren Kosten zu einem grossen Teil auch mit der höheren Sicherheit bei den Sammelstiftungen zusammenhängen.

In der Vergangenheit wurde den Versicherungsgesellschaften immer wieder vorgeworfen, sie hätten sich an ihren Sammelstiftungen bereichert. Aus diesem Grund wurde in diesem Jahr die so genannte «Legal Quote» eingeführt, welche sicherstellt, dass der Anlageertrag angemessen an die Versicherten weiterverteilt wird. Einfach gesagt, müssen die Lebensversicherer die Anlageerträge aus dem Kollektivgeschäft zu 90% an die versicherten Personen weitergeben. Somit sollte eigentlich die Diskussion um einen möglichst hohen Mindestzins hinfällig werden, da der Mehrertrag auf jeden Fall nicht zurückbehalten werden kann. Leider ist dies zurzeit noch nicht der Fall, vielmehr wird auf eine hohe Mindestverzinsung gesetzt, was mittelfristig eher die Risiken für alle Betroffenen (Versicherer und Versicherte) erhöht als reduziert. ■

* Daniel Oberhänsli, Qualibroker AG, Zürich